OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750855/4/ER/AO

Datum:
Linz, 5. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M H S, geb x, StA von Ägypten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F U, R, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. Mai 2020, GZ: BA-4-AEG/61107, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. Mai 2020; GZ: BA-4-AEG/61107, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 22. Februar 2018 auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als unbegründet ab. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit dem Fehlen eines Studienerfolgs und mit der fehlenden Inskription als ordentlicher Student. Zudem sei kein ausreichender Lebensunterhalt und keine Krankenversicherung nachgewiesen worden. In Summe sei außerdem zweifelhaft, ob der Bf den Aufenthaltszweck des Studiums weiterhin verfolge. Der Bf habe – trotz mehrmaliger Aufforderungen – die erforderlichen Nachweise in aktueller Form nicht vorgelegt, alle eingereichten Unterlagen beträfen die Jahre 2017 und 2018.

I.2. Mit Schreiben vom 5. Juni 2020 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde gegen die Abweisung seines Verlängerungsantrags. Der Bf führte darin Folgendes aus:

„Die Behörde meint, dass kein ausreichender Studienerfolg vorliegen würde, außerdem würden keine Nachweise für den gesicherten Lebensunterhalt oder eine ortsübliche Unterkunft vorliegen. Dazu ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer entsprechende, vorgelegte Studienerfolge aufweisen kann und zwar Bachelorstudium Kulturwissenschaft, dann die Teilnahmebestätigung ‚Deutsch‘ in Graz. Außerdem hat er eine Wohnrechtsvereinbarung vorgelegt für Linz und eine Bestätigung über die Gehälter und ein Guthaben auf seinem Konto von € 3.000,17. Er hat außerdem eine Arbeitsbewilligung. Davon, dass kein ausreichender Studienerfolg vorliegen würde, dass keine entsprechenden Unterhaltsmittel vorliegen würden, die Arbeitsbewilligung nicht vorliegen würde, der Mietvertrag in Linz nicht vorliegen würde oder dass melderechtliche Bestimmungen verletzt werden, kann keine Rede sein. Die Behörde hätte daher den beantragten Aufenthaltstitel gewähren müssen.“

Ergänzende Nachweise wurden der Beschwerde nicht angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 6. Juli 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Beweis erhoben wurde durch die Abfrage des zentralen Melderegisters, die Einholung einer Auskunft des Anwalts über die Zustellung des Schreibens vom 28. März 2019 sowie die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Ferner wurde der Bf mit Schreiben vom 21. September 2020 aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht OÖ eine aktuelle Bestätigung seiner Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG sowie einen aktuellen Studienerfolgsnachweis bis 30. September 2020 vorzulegen. Mit Schreiben vom 30. September 2020

stellte der Bf einen Antrag auf Fristverlängerung um 14 Tage, da „eine entsprechende Beschaffung von Unterlagen“ noch nicht möglich gewesen sei.
Zumal eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem nunmehr angefochtenen Bescheid ging bereits ein Bescheid vom 4. Juni 2018, GZ: BAS-4-AEG/61107, voraus, der mit Erkenntnis vom 21. September 2018, LVwG-750567/2/ER, aufgehoben wurde, weil der Bf nach Graz verzogen und die belangte Behörde örtlich unzuständig war. Seit November 2018 ist der Bf behördlich wieder in Linz gemeldet.

Dem nunmehr angefochtenen Bescheid ging außerdem ein Schreiben vom 28. März 2019 voraus, in welchem die belangte Behörde den Antrag des Bf abwies. Dieses Schreiben war ausschließlich an den Bf adressiert und wurde bei der Post für ihn hinterlegt. Die Abholfrist begann am 3. April 2019. Bereits seit 13. März 2018 bestand ein Vollmachtsverhältnis zum Rechtsvertreter des Bf. Der Anwalt erhielt dieses Schreiben weder von der belangten Behörde noch vom Bf.

Zuhanden seines Rechtsanwalts wurde dem Bf mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt. In Reaktion darauf wurde in der Stellungnahme vom 11. November 2019 die Vorlage einer Studienbestätigung zugesichert, wofür um eine 14-tägige Fristverlängerung angesucht wurde. Die belangte Behörde gewährte die Verlängerung der Frist mit Schreiben vom 21. Jänner 2020. In der Folge wurde mit Schreiben vom 7. Februar 2020 neuerlich um eine vierwöchige Fristverlängerung angesucht, da die Beschaffung der Unterlagen noch nicht möglich gewesen sei. Schließlich wurden mit E-Mail vom 5. März 2020 – unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 7. Februar 2020 – Dokumente vorgelegt, wie bspw eine Kopie des Antrags auf Fristverlängerung vom 7. Februar 2020, die im angefochtenen Bescheid enthaltene Stellungnahme des Bf, eine Einzahlungsbestätigung an den Magistrat Linz vom 22. Februar 2018 iHv 100 Euro, eine Anmeldebestätigung für einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe II“ vom 20. Dezember 2018, eine Reisepasskopie, eine Meldebestätigung vom 27. November 2018, zwei Lohnzettel von 2017 und einer von 2018, eine Bescheidausfertigung betreffend eine Beschäftigungsbewilligung für den Bf für den Zeitraum von 12. Februar 2018 bis 11. Februar 2019 für die stundenweise Beschäftigung als Reinigungskraft bei einem Arbeitgeber in Graz, zwei

Teilnahmebestätigungen an Deutschkursen in Graz im Jahr 2017 auf Niveau A1 und A1.2 udgl.

Aktuelle Unterlagen – insbesondere eine Studienbestätigung oder ein Studienerfolgsnachweis – fanden sich unter den Anlagen nicht.

Hinsichtlich seines Studienerfolgs legte der Bf ausschließlich eine Bestätigung vor, wonach er für das Wintersemester 2018/19 für einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ an der JKU angemeldet war. Den vorgelegten Studienblättern und Studienbestätigungen ist die Inskription als außerordentlicher Student im Bachelorstudium Kulturwissenschaften für das Wintersemester 2016/17, das Sommersemester 2017, das Wintersemester 2017/18 sowie das Sommersemester 2018 an der JKU zu entnehmen. Die aktuellste Bestätigung des Studienerfolgs ist auf 3. März 2019 datiert. Während alle zuvor vorgelegten Bestätigungen keine LVA-Prüfungen ausweisen, wird mit der Bestätigung vom 3. März 2019 die Teilnahme an der – mit 6 ECTS und 6 Semesterwochenstunden ausgewiesenen – Prüfung des Fachs „Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe II (A2.1)“ an der JKU belegt. Diese Prüfung hat der Bf allerdings nicht bestanden, da sie mit „nicht genügend“ beurteilt wurde. Weitere Nachweise legte der Bf nicht vor und sind im Akt nicht enthalten. Auch seiner Beschwerde legte der Bf keine aktuellen Unterlagen oder Nachweise bei.

Aktuelle Zulassungs- und Studienerfolgsbestätigungen legte der Bf bis dato nicht vor, sondern er ersuchte mit Schreiben vom 30. September 2020 erneut um Fristverlängerung, da deren Beschaffung noch nicht möglich gewesen sei. An der JKU eingeschriebenen Studenten wird auf der Seite kusss.jku.at unter dem Menüpunkt „Dokumente“ für das gewünschte Semester sowohl die jeweilige Studienbestätigung und das Studienblatt (mit digitaler Amtssignatur) als auch ein Studienerfolgsnachweis sowie der selektierbare Studienerfolg (mit digitaler Amtssignatur) jeder einzelnen Studienrichtung in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Feststellungen zum Schreiben vom 28. März 2019 gründen auf den von der Vertretung des Bf erteilten Auskünften. Dass der Bf keine aktuellen Unterlagen vorlegte, ergibt sich aus seinen im Verfahren stets von neuem gestellten Fristverlängerungsanträgen und der bis dato nicht erfolgten Vorlage. Dass die geforderten Unterlagen für an der JKU eingeschriebene Studenten jederzeit über die Seite kusss.jku.at als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich aus der entsprechenden Information auf der

Seite www.jku.at (https://www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/kusss/kusss-faq/persoenliche-daten-stubei-nachweise/dokumente/).

Zumal der Bf die geforderten Nachweise jederzeit online als PDF-Dokumente abrufen und ausdrucken könnte, diese aber dennoch bislang nicht vorlegte, war eine erneute Fristverlängerung zur Vorlage der geforderten Unterlagen nicht erforderlich.

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 24/2020 lauten:

„Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels
§ 25. (...)

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

Mitwirkung des Fremden
§ 29. (1) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken.
(...)

Studenten
§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[…]“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2002 idF BGBl II 206/2020 ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen
§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich

ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 3/2019 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut‘ (1), ‚gut‘ (2), ‚befriedigend‘ (3) oder ‚genügend‘ (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend‘ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen‘, die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen‘ zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Aufgrund des Schreibens vom 28. März 2019, in dem die belangte Behörde den Antrag des Bf bereits abgewiesen hat, könnte bei Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheids am 6. Mai 2020 eine entschiedene Sache vorgelegen sein. Allerdings können von einem behördlichen Schreiben nur Rechtswirkungen für eine Partei ausgehen, wenn es als Bescheid gegenüber dieser erlassen wurde. Mit anderen Worten wird der „Bescheid“ als Rechtsnorm im Einparteienverfahren

nicht existent, wenn er nicht erlassen wurde (Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 Rz 8 [Stand 1.7.2005, rdb.at]). Eine schriftliche Entscheidung gilt als Erlassen, wenn sie rechtswirksam – und damit entsprechend den Vorgaben des Zustellgesetzes (ZustG) – zugestellt wurde (Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 Rz 18).

Wenn es eine Zustellvollmacht gibt, ist die Zustellung gem § 9 Abs 3 ZustG an den Zustellbevollmächtigten zu verfügen. Eine Vertretungsvollmacht, wie sie im konkreten Fall zugunsten des Rechtsanwalts des Bf seit März 2018 besteht, umfasst grundsätzlich auch eine Zustellvollmacht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 17 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Das Schreiben vom 28. März 2019 hätte somit nicht ausschließlich an den Bf adressiert sein dürfen, sondern wäre an den Rechtsanwalt zuzustellen gewesen.

Jedoch kommt eine Heilung dieses Mangels gem § 9 Abs 3 S 2 ZustG in Betracht, wenn das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zukommt. Dabei muss es sich um die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine amtlich hergestellte Photokopie der behördlichen Erledigung handeln. Weder die bloße Kenntnisnahme eines Schriftstückes noch eine privat erfolgte Herstellung oder Ablichtung desselben kann bewirken, dass das Schriftstück als dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen gilt (vgl VwGH 9.12.2019, Ra 2019/02/0224; 3.10.2002, 2002/08/0031). Da der Rechtsanwalt das Schreiben nicht erhalten hat, kam es zu keiner Heilung des Zustellmangels und aufgrund der Mangelhaftigkeit zu keiner rechtswirksamen Zustellung. Das Schreiben wurde gegenüber dem Bf somit nicht erlassen und konnte keine Rechtswirkungen entfalten. Dies bedeutet, dass die belangte Behörde – nach der Aufhebung des Bescheids vom 4. Juni 2018 durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – erst mit Bescheid vom 6. Mai 2020 mit normativer Wirkung über den Verlängerungsantrag des Bf entschieden hat. Schließlich wurde dieses Schreiben rechtswirksam an den Vertreter des Bf zugestellt und somit als Bescheid erlassen.

IV.2. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird und darüber hinaus in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweis der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein

aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen.

IV.2.1. Zuletzt legte der Bf eine Bestätigung für das Sommersemester 2018 vor. Trotz der Ankündigung in der Stellungnahme vom 11. November 2019, diesen Nachweis zu erbringen und nach mehrfacher – formeller und faktischer – Fristerstreckung wurde eine solche Bestätigung nicht übermittelt.

IV.2.2. Darüber hinaus wies der Bf keinen Studienerfolg nach. Zuletzt legte der Bf eine Bestätigung des Studienerfolgs, die auf 3. März 2019 datiert ist, vor. Um den Anforderungen des § 8 Z 8 NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG zu entsprechen, müssen darin positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden. Im vorgelegten Nachweis wird allerdings nur die Prüfung „Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe II (A2.1)“ mit 6 ECTS und 6 Semesterwochenstunden ausgewiesen, die zudem mit „nicht genügend“ beurteilt wurde. Gemäß § 72 Abs 2 UG entspricht diese Beurteilung einem negativen Erfolg, weswegen aus dem vorgelegten Nachweis keinerlei mit positivem Erfolg absolvierte Prüfung hervorgeht.

Auch in seiner Beschwerde brachte der Bf lediglich vor, dass er „entsprechende, vorgelegte Studienerfolge nachweisen kann und zwar: Bachelorstudium Kulturwissenschaft, dann die Teilnahmebestätigung für ‚Deutsch‘ in Graz“. Aktuelle Studienerfolgsnachweise legte der Bf jedoch selbst nach entsprechender Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht vor. Zumal der Bf verpflichtet ist, die erforderlichen Unterlagen zur beantragten Verlängerung seines Aufenthaltstitels vorzulegen und dies – trotz mehrfacher Aufforderung durch die belangte Behörde samt wiederholter Fristverlängerung – im Verwaltungsverfahren unterlassen hat und auch weder seiner Beschwerde die entsprechenden Unterlagen beigelegt noch diese nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ vorgelegt hat, obwohl an der JKU eingeschriebenen Studenten auf der Seite kusss.jku.at diese in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden, ist der Bf seiner in § 29 Abs 1 NAG vorgesehenen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Bei den geforderten Dokumenten handelt es sich um ein Beweisthema, zu dem sich weder die belangte Behörde noch das Landesverwaltungsgericht OÖ amtswegig (über einen anderen Weg) Kenntnis verschaffen kann (vgl VwGH 23.05.2012, 2009/22/0328). Durch den nicht erfolgten Nachweis der in § 64 Abs 2 NAG geregelten Voraussetzungen fehlen im ggst Verlängerungsverfahren besondere Erteilungsvoraussetzungen.

V. Da ein entsprechender Studienerfolg nicht nachgewiesen wurde, waren die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ iSd

§ 64 Abs 2 NAG nicht gegeben. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter